Bundesrathsbeschluss

betreffend

die schweizerische Eisenbahnaktensammlung.

(Vom 12. Januar 1874.)

Der schweizerische Bundesrath,
auf den Antrag seines Eisenbahn- und Handelsdepartements,
beschließt:

- 1. Die Bundesgeseze und Beschlüsse, sowie die Staatsverträge uber das Eisenbahnwesen, die Vollzugsverordnungen des Bundesrathes zu denselben, im Speziellen die ertheilten Konzessionen, Fristverlängerungen, Aenderung, Uebertragung oder Entzug von Konzessionen sollen unter dem Titel:
- Sammlung der auf das schweizerische Eisenbahnwesen bezüglichen amtlichen Aktenstüke. Neue Folge.
- besonders gedrukt, und heft-, resp. bandweise herausgegeben werden.
- 2. Durch Beschluß des Bundesrathes können dieser Sammlung auch noch andere, auf das Eisenbahnwesen Bezug habende Aktenstüke zugewiesen werden.
- 3. Der erste Band soll die in den Zeitraum vom 1. April bis 31. Dezember 1873 entfallenden Eisenbahnakten mit Inbegriff des Eisenbahngesezes vom 23. Dezember 1872 und der Vollzugsverordnung vom 20. Februar 1873 enthalten und ist mit möglichster Beförderung in den Druk zu geben.

4. Die folgenden Bände sollen in der Weise erscheinen, daß in der Regel je nach dem Schlusse einer Sizungsperiode der Bundesversammlung ein Heft ausgegeben wird.

Die Verfügungen des Bundesrathes vom 27. September 1873, betreffend Separatabdrüke von Konzessionen u. s. w., werden hierdurch nicht berührt, sondern verbleiben in Kraft.

Der Abschluß eines Bandes erfolgt, we möglich auf 31. Dezember jeden Jahres.

- 6. Der Preis des ersten Bandes wird im Verhältniß zu den Herstellungskosten auf Antrag der Bundeskanzlei vom Eisenbahndepartement festgestellt.
- 7. Auf die folgenden Bände, beziehungsweise Hefte, sollen Jahresabonnemente angenommen werden. Man kann auf die Eisenbahnaktensammlung gesondert oder in Verbindung mit dem Bundesblatt abonniren.

Die Eisenbahnaktensammlung kostet per Jahr 3 Franken.

- 8. Die Behörden und Beautungen der Eidgenossenschaft und der Kantone, welche die Eisenbahnaktensammlung gratis erhalten sollen, werden vom Bundesrathe auf Antrag des Eisenbahndepartements bezeichnet, ebenso die Zahl der jeder Stelle zukommenden Freiexemplare.
- 9. Die Herausgabe der Eisenbahnaktensammlung wird gleich der von 1853 bis zum Inkrafttreten des Gesezes vom 23. Dezember 1872 bestandenen von der Bundeskanzlei besorgt.

Bern, den 12. Januar 1874.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes, Der Bundespräsident: Schenk.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft: Schiess.

Bundesrathsbeschluss betreffend die schweizerische Eisenbahnaktensammlung. (Vom 12. Januar 1874.)

In Bundesblatt

Dans Feuille fédérale In Foglio federale

Jahr 1874

Année Anno

Band 1

Volume Volume

Heft 03

Cahier

Numero

Geschäftsnummer ___

Numéro d'affaire Numero dell'oggetto

Datum 17.01.1874

Date

Data

Seite 35-36

Page

Pagina

Ref. No 10 008 030

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.